



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

⌘: Die neue Ära

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mit einem oft wahllos zusammengestellten Programm dürfte in Zukunft nicht mehr genügen: der Gedanke der Angliederung einer allgemeinen Vorlesungs-Abteilung, wo einerseits in der Hauptsache die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung geboten werden und andererseits ein nach Semestern wechselnder gemeinsamer gedanklicher Mittelpunkt vorhanden ist, verdient daher sehr wohl ernste Erwägung durch alle, welche nach einer Neuordnung und Erweiterung unseres höchsten Bildungswesens, nach einer wirklichen „Universitätsausdehnung“ streben. Wenn diese Idee zur Tat werden sollte, so würde die Heeresgruppe Herzog Albrecht, in deren jetzigem Armeebereich einst 1916 die ersten Kriegshochschulkurse der Armee-Abteilung von Stranz stattfanden, und die im Winter 1917/18 das Etappenhochschulwesen auch noch durch Einrichtung der Freiburger und Karlsruher Kurse zu hoher Entwicklung brachte, selbst nach dem Weltkriege als Anregerin eines wertvollen Fortschrittes sich dauernd eine ehrenvolle Erwähnung in der akademischen Geschichte der Zukunft sichern.



Die neue Ära



ie durch kaiserlichen Erlaß vom 30. September angekündigte parlamentarische Regierung ist mit der am 3. Oktober vollzogenen Ernennung des Prinzen Max von Baden, der am folgenden Tage die ersten repräsentativen Berufungen (Gröber, Scheidemann, Erzberger, Bauer, Solf) sich angeschlossen, ins Leben getreten. Das neue System — denn um einen Systemwechsel, nicht bloß um neue Männer handelt es sich — wurde nicht „eingeführt“, so etwas ist unmöglich; es kam auch nicht von selbst, sondern es kam, wie einsichtige Urteiler schon früh erkannten, unter dem Drucke absolut zwingender politischer Umstände. Diese lagen nicht etwa nur in dem übermächtigen Drängen einer machtlüfternen Demokratie: in Zeiten, wie wir sie jetzt durchleben, gehört wirklich mehr als Herrschaftskittel dazu, das Steuer des Staates zu ergreifen. Sondern die bisherigen Methoden und ihre Träger waren der ungeheuerlichen Belastung der Lage einfach nicht mehr gewachsen. Die Spannungsverhältnisse der äußeren und inneren Politik erforderten den Einsatz gänzlich neuer Anschauungen und Kräfte. Es ist das eine Tatsache, mit der man sich abfinden muß, deren Notwendigkeit das Handeln aller in Betracht kommenden Stellen unzweifelhaft gemacht hat. Man kann ihr mit Genugtuung oder Sorge begegnen, kann darüber streiten, ob die Entwicklung unter normalen Bedingungen so und nicht anders verlaufen wäre, — grade der Gegner des Geschehenen sollte nun nicht krittelfnd beiseite stehen, sondern an der Gestaltung unseres politischen Lebens auch unter den veränderten Umständen mitarbeiten. Zeigt der neue Kurs, wie wir wohl glauben müssen, den Weg der Zukunft, so bleibt noch unendliche Arbeit zu tun, um aus der Umwälzung ein existenzfähiges Gebilde entstehen zu lassen. Und hier werden die Kräfte der jetzt zum Schweigen verurteilten Opposition ihre Aufgaben finden. Denn es ist natürlich eine törichte Behauptung, daß die bisher am Ruder befindlichen Mächte ein für allemal ausgeschaltet sein müssen.

Nach Ansicht der „Kreuzzeitung“ ist das neue Ministerium unter Verletzung der Verfassung zustande gekommen, denn weder Bundesrat noch Reichstag hätten Einfluß auf die Wahl des Kanzlers und seiner Staatssekretäre gehabt. Zunächst ist uns bei Ernennungen für diese Reichsämter von einer Mitwirkung des Bundesrats nichts bekannt. Was aber die kaiserlichen Kompetenzen in der Beziehung anlangt, so hat allerdings die Krone nicht mehr gemäß Artikel 18 der Reichsverfassung nach freiem Belieben über die Persön-

slichkeiten des neuen Kabinetts entschieden, sondern den Wünschen des Reichstags, die staatsrechtlich bislang keine Rolle spielten, Rechnung getragen. Der Verlauf der Dinge war doch folgender:

Es lag ein mehr oder weniger bestimmtes Programm der Mehrheitsparteien vor, dessen Durchführung der bisherige Kanzler Graf Hertling selber nicht übernehmen wollte, dessen Verwirklichung er aber im Interesse des Staatsganzen unter den herrschenden Zeitumständen für dringend geboten erachtete. Dementsprechend hat er die Krone beraten und diese hat daraufhin als ihren freien Willensentschluß eine parlamentarische Regierungsweise in die Wege zu leiten befohlen. Graf Hertling hat die Wünsche des Kaisers an den Vizekanzler von Bayer zur Ausführung weitergegeben. Dieser beschloß, soviel bis jetzt feststeht, ¹⁾ von vornherein das Ministerium einseitig aus den Mehrheitsparteien zu bilden und erhielt von ihnen eine Vertrauensumgebung für seine eigene Person. Da er selber das höchste Reichsamt zu übernehmen nicht gewillt war, bezeichnete er Krone und Parteien den Prinzen Max von Baden als auf dem Boden des Mehrheitsprogrammes stehende und daher geeignete Führerpersönlichkeit.

Ohne Frage wird Art. 18 der N.-B. verletzt, denn wenn man sich auch nicht die schroffe Formulierung der „Kreuzzeitung“ zu eigen machen will, zum mindesten ist doch neben den monarchischen ein neuer Faktor in Gestalt des Parlaments getreten, der bei der Wahl der Exekutive entscheidend mitspielt. Aber bekanntlich laufen die Dinge nicht immer schön in den Gleisen der Verfassungsartikel. Wie neben dem fixierten Staatsrecht sich allenthalben ein ungeschriebenes Recht entwickelt hat, so zeigt auch ferner sein anscheinend fester Bau gewisse Lücken, wo die Macht politischer Tatsachen an die Stelle wohlgefügter Rechtsätze tritt. Beim Verfassungskonflikt der sechziger Jahre hat Bismarck diese Lage im Interesse von Krone und Regierung auszuwerten verstanden, heute wiederholt sich der Fall zugunsten des Parlaments, und hier wie dort bedeutet es eine höhere Stufe des Erkennens, sich der Grenzen des Staatsrechts bewußt zu werden, als über ihre Verletzung Beschwerde zu führen.

Bestände die Neuerung übrigens in nichts anderem, als in dem Mitentscheidungsrecht des Reichstages bei der Auswahl der Reichsleitung, so könnte man dem ohne weiteres als einem erfreulichen und notwendigen Fortschritt zustimmen. Denn ein solcher ist es wirklich, wenn der Zufall bei Ministerernennungen von nun an ausgeschaltet wird. ²⁾ Natürlich handelt es sich um weit mehr. Die neue Epoche in Deutschlands innerer Geschichte, die Prinz Max von Baden seit dem September-Erlaß datiert, bedeutet — darüber wollen wir uns klar sein — eine beträchtliche Verschiebung des Schwerpunktes unseres Verfassungslebens in Bund und Einzelstaaten. Die eigentümliche deutsche Regierungsform, die durch das starke Übergewicht des monarchischen Elements gegenüber dem parlamentarischen gekennzeichnet war, gehört, nach den Worten des Reichskanzlers wird man sagen müssen: endgültig der Vergangenheit an. In dem uralten Rivalitätskampf zwischen Herrschaft und Genossenschaft, wie er das Leben der Völker erfüllt, haben die Stürme des Weltkrieges auch für den Herzstaat Europas die Entscheidung zugunsten des zweiten Faktors gebracht. Die monarchisch-konstitutionelle Regierungsweise, die für Preußen in jenem oben erwähnten Verfassungskonflikt von 1862 bis 1866 ihre Feuerprobe bestand, und die, wenn auch unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Verhältnisse, 1867 bis 1871 auf den Gesamtstaat übertragen wurde, hat sich bei der neuen Prüfung nicht mehr widerstandsfähig genug gezeigt. Und zwar erfolgt, wie

¹⁾ Die Behauptung des Abgeordneten Hausmann in Nr. 503 des „Berliner Tageblattes“, Herr von Bayer habe alle Fraktionen gehört, läßt sich mit der Mitteilung des Grafen Westarp (Nr. 513 der „Kreuzzeitung“), daß man mit der konservativen Partei nicht verhandelt und ihr das sogenannte Regierungsprogramm nicht mitgeteilt habe, kaum vereinigen.

²⁾ Vgl. Grenzboten, Heft 30, S. 88.

wir sehen, der Einbruch zuerst im Reich, von wo er sich auf die einzelnen Staaten fortpflanzt, wie das bei der verkoppelten Struktur unseres Verfassungsbaues nicht nur zu erwarten, sondern geradezu notwendig ist.

Es scheinen also diejenigen recht zu bekommen, die in dem deutschen System kein Wesen sui generis, sondern eine Übergangsform entweder zu absolutistischen oder zu rein parlamentarischen Zuständen sehen wollten. Denn daß es sich bei den gegenwärtigen Maßnahmen um bloße Kriegserfahrmittel handeln könnte, dagegen spricht doch nicht nur das ausdrückliche Zeugnis des neuen Kanzlers in einer der ernstesten Stunden dieses Krieges, solche Vermutung sollte vielmehr schon aus Achtung vor den Motiven der Krone nicht laut werden.^{*)} In der Tat spricht alles, was wir in den letzten Jahren erlebt haben, für die Annahme eines in kontinuierlichen Formen sich vollziehenden historisch-politischen Prozesses: die Vorgänge beim Stüdttritt Bethmann Hollwegs, während der fragikomischen Episode Michaelis, bei der Berufung Hertlings bedeuten ebensoviele Wegemate einer neuen Zeit. Und wenn der letzte Kanzler persönlich zu jener Auffassung vom „Kriegserfahrmittel“ geneigt haben sollte,^{*)} so wäre auch sie eben als Entwicklungsstufe charakteristisch, wie die noch nach alten Gewohnheiten vollzogene Ernennung von Hinzke die Rolle eines retardierenden Moments gespielt hat. Den Zeitgenossen erscheint die jüngste Evolution als eine höchstgedrängte Wiederholung der Jahre 1815 bis 1848 und eine Parallele zwischen dem Übergang zum Verfassungsstaate, und seiner gegenwärtigen Fortentwicklung dürfte allerdings erlaubt sein.

Auch das Verhalten der Krone zeigt in beiden Fällen eine interessante Übereinstimmung. Wie damals der Monarch aus eigenem Willensentschluß sich eines Teiles seiner absoluten Machtvollkommenheit zugunsten der Volksvertretung entäußerte, so wird auch diesmal an dem Gedanken der Freiwilligkeit festgehalten, die parlamentarische Regierungsweise wie früher die verfassungsmäßige gleichsam oktroyiert, was natürlich an den Tatsachen hier so wenig wie dort etwas zu ändern vermag.

Wenn die allgemeine Richtung unserer inneren Politik im Sinne des Wortes von einer stetig zunehmenden Demokratisierung angedeutet wurde, so ist damit natürlich im einzelnen noch nichts festgelegt, im besonderen die Frage nicht beantwortet, ob wir eine reine Parlements herrschaft je bekommen werden. Nichts ist doch zurzeit stärker zu betonen, als daß wir in den allerersten Anfängen der Umwandlung stehen. Drum findet sich zu übertriebenem Freude- oder Wehegeschrei keinerlei Anlaß. Die schon heute dem Staate Preußen und dem Reiche Bismarcks das Grablied singen, verraten, soweit sie damit nicht parteipolitische Zwecke verfolgen, doch wenig Vertrauen zu dieser Überlieferung und schätzen die Hemmungen zu gering ein. Aber auch jene anderen jubeln zu früh, die durch einen kaiserlichen Federstrich und parlamentarische Minister sich am Ziele ihrer Wünsche wähen. Wir möchten in einem Gleichnis sagen, was geschah. Eine Operation ward als notwendig erkannt an unserem inneren politischen Körper. Im Augenblicke ist nichts weiter erreicht, als daß diese Operation durchgeführt wurde. Ein breiter Schnitt ging durch das Zellgewebe unseres Verfassungslebens, alte Verbindungen trennend, Säfte und Kräfte in neue Bahnen lenkend. Wie der Heilungsprozeß verläuft, der bis dahin fremde Elemente zusammenzwingt und Lücken ausfüllen muß, ist fast noch eine wichtigere Frage als der Eingriff in den Organismus und von hundert Möglichkeiten und Zwischenfällen abhängig.

Das unglückliche Außere der 1871er Verfassung, die ja keine vollstümliche Urkunde, sondern ein diplomatisches Aktienstück mit allen Mängeln eines solchen darstellt, hat der Mehrzahl deutscher Staatsbürger die ohnehin schon schwerverständliche Struktur unseres glied- und bundesstaatlichen Neben-, Über-

^{*)} Auch der Leitartikler für auswärtige Politik bei der „Kreuz-Zeitung“, Otto Hoepf, glaubt an die Unwiderrücklichkeit der Umwälzung. (9. Oktober 1918.)

^{*)} Vgl. Grenzboten Heft 30, S. 89.

und Miteinanders nicht gerade deutlich gemacht. Weitesten Kreisen ist das Grundgesetz der nationalen Einigung ein Buch mit sieben Siegeln. Sie ahnen infolgedessen wenig von den außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen das neue Regime bei seinem Umbau zu kämpfen haben wird. In Zeitungen und Gesprächen ist viel von dem berühmten Artikel 9 die Rede, dessen Inhalt man zur Not im Gedächtnis behält, von dessen Tragweite man sich jedoch absolut keine richtigen Vorstellungen machen kann.

Es ist geradezu ein Dogma, daß die Aufhebung von Art. 9 Abs. 2 R.-V. — „niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein“ — das Ende der bundesrätlichen Vormachtstellung im Reich und damit die überativen Prinzipien bedeutet. Das erste ist auf die Dauer sicher richtig, das zweite möchten wir vor der Hand nicht unterschreiben. Stellt man aus der komplizierten Rolle, die der Bundesrat im Gefüge unserer Reichsverfassung zu spielen hat, diejenige Seite heraus, bei welcher er das monarchische Element im Föderativstaate darstellt, so wird ohne Frage sein Einfluß im gleichen Maße zurückgehen, wie der des im Reichstage verkörperten parlamentarischen Elementes steigt. Bis auf unsere Tage galt der Bundesrat als das höchste der drei Reichsorgane, das — im Gegensatz und Vorrang zu Kaiser und Reichstag mit ihren genau festgelegten Vollmachten — die Vermutung der Zuständigkeit, wie der juristische Ausdruck lautet, besaß und infolgedessen als Träger der Reichsgewalt im eigentlichen Sinne angesprochen wurde. Rückt nun, wie nicht anders zu erwarten, der Schwerpunkt der Macht in den Reichstag und das von ihm abhängige Ministerium, so muß eine Verödung des bisherigen Kraftzentrums die Folge sein. Denn ein Gleichgewichtszustand ist schwer vorstellbar. Dieses Zurücktreten der „Verbündeten Regierungen“ aus ihrer mit dem monarchisch-konstitutionellen Charakter der Reichsverfassung eng verknüpften Vormacht wird von Gegnern des Art. 9 bezeichnenderweise mit Stillschweigen übergegangen, es kann beim Übergang zu parlamentarischen Formen logisch gar nicht gelehnet werden. Eher läßt sich die Behauptung diskutieren, daß mit der Parlamentarisierung des Bundesrates nicht begriffsnotwendig auch ein Ende der föderativen Grundlagen unseres Reiches gegeben sein müsse, daß vielmehr die einzelstaatlichen Interessen in durchaus gesunder Weise zum Beispiel auch von bayerischen oder sächsischen Abgeordnetenministern im Bundesrat wahrgenommen werden könnten. Es würde sich demnach nur die Form ihrer Wahrnehmung ändern. Gewisse inhaltliche Wandlungen ließen sich aber in diesem Falle kaum aufhalten, wenn sie auch nicht bis zur völligen Verleugnung des föderativen Prinzips zu führen brauchen. *)

Beschleunigt würde die Entwicklung, sofern man das neue Kabinett auf kollegialischen Grundlagen aufbaute, wie eine zuerst vom „Vorwärts“ gebrachte Nachricht wissen will, worauf auch die Schaffung des engeren Kriegsrates (Kanzler und Staatssekretäre ohne Portefeuille) hindeutet. Wird dieser Gedanke Wirklichkeit, dann wären die Tage des Bundesrats in seiner jetzigen Funktion gezählt, denn zwei Regierungskollegien nebeneinander sind eine staatsrechtliche Unmöglichkeit, weswegen zum Beispiel auch Bismarck sich scharf gegen die Schaffung einer „kontraignierenden Bundesbehörde außerhalb des Bundesrats“ wandte. Dieser würde dann vermutlich den Charakter eines weiteren Staatsrats erhalten, d. h. einer Rahmenversammlung vom Schläge des englischen privy council, in deren Schoße das engere oder engste Kabinett die eigentlich motorische Kraft darstellt, während sie selbst zur Bedeutungslosigkeit *) verurteilt wäre.

*) Der am 8. Oktober vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf betr. Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes über die Stellvertretung des Reichskanzlers umgeht das im Texte behandelte Problem. Wir werden darauf noch zurückkommen.

*) So auch der im übrigen einer Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 warm das Wort redende Weber, Parlament und Regierung, 1918.

Man sieht, wie die unscheinbare Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 den Schlüsselstein aus dem Gewölbe unserer Reichsverfassung zum Ausfall locker macht. Ungeheuer ist die Verantwortung derer, die den Umbau vorzunehmen haben, die Gefahr des Einsturzes droht, und seine Trümmer würden uns alle begraben. Bisher galt parlamentarische Regierungsweise im Reich als eine Unmöglichkeit, man erwartete von ihr als unvermeidliche Folge die Herabdrückung der Einzelstaaten zu politisch bedeutungslosen Gebilden, ähnlich wie in den parlamentarisch regierten Bundesstaaten Venezuela, Kanada, Australien. Aber die Verfassung unseres Reiches trug von je die Züge eines staatsrechtlichen Unitums, eines Wesens sui generis, vielleicht gelingt der Zukunft das anscheinend heterogene zusammenzuzwingen und die den Zeitgenossen unmöglich oder bedenklich erscheinende Lösung mit wirklichem Lebensinhalt zu erfüllen. Es wäre nicht das erste Mal, daß der scharfe Wind der Tatsachen staatsrechtliche Konstruktionen und Theorien wie Kartenhäuser über den Haufen wirft und gleich mancher anderer zunächst nur als Kriegsnotwendigkeit durchgesetzten Forderung mag auch der Übergang zum parlamentarischen System im Reiche — dem nun die Einzelstaaten folgen müssen — sich im Frieden besser bewähren, als man denkt. Vom Standpunkte der Reichsfreudigkeit, die wir mehr denn je brauchen werden, können wir auch in dem Steigen der Reichssteuer keinen Anlaß sehen, würden sie sogar begrüßen, wenn sie partikularistische Trübungen hinwegspült, ohne die Grundlagen unseres Staatslebens zu gefährden. Die Einwände gegen das „party system“⁷⁾ als solches, ganz unabhängig von den oben erwähnten Schwierigkeiten, bestehen natürlich in unverminderter Stärke fort, die Zukunft muß lehren, ob die deutsche Volksregierung sie hinfällig machen wird. Versteigt sie sich nicht zu radikalen Maßlosigkeiten, zeigt sie Achtung vor geschichtlich Bewährtem, so soll sie gesegnet sein, wenn ihr das schwere Werk gelingt. ❧



Zur österreichischen Frage

Von Dr. Max Hildebert Boehm



elten war ein Buch von außeraktueller Zielrichtung dem Augenblicke dermaßen auf den Leib geschnitten, wie eine Studie über „Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich“, die Dr. Wilhelm Schückler soeben in der Politischen Bücherei der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin erscheinen läßt.⁸⁾ Daß es an Büchern, die die Problematik der österreichischen Völkerverorganisation von innen her durchleuchten und auf solider historischer und sachlicher Grundlage dem Leser das Verständnis dieser recht verwickelten Lage wie mit einem Ruck aufschließen, trotz einem vierzigjährigen Bündnis und einer über vierjährigen Waffenbrüderschaft noch so ganz fehlt, ist ein betrübliches Anzeichen dafür, wie wenig in der deutschen Öffentlichkeit die großen politischen Probleme der Zeit zur Reife gediehen sind, wie blutwenig die entscheidungsschweren deutschen Schicksalsfragen das allgemeine Interesse aus seiner apolitischen Stumpfheit aufgerüttelt haben.

Die wichtigste Erkenntnis, die die historische Grundlegung uns vermittelt, ist die Tatsache, daß Österreich-Ungarn bereits seit Generationen insgeheim eine Schwerpunktverschiebung erfahren hat, daß es sich mit einer Art historischer Zwangsläufigkeit zu einem Ungarn-Österreich hinentwickelt hat, wobei es einer

⁷⁾ Vgl. Heft 30, S. 80 ff.

⁸⁾ Preis geh. M. 6.—, geb. M. 8.—.